

# *Sonderkundeninfo*

## *für Arbeitgeber 12/2021*

### **Inhaltsverzeichnis**

1. Corona-Prämie 2021 .....	2
2. Weihnachtsgutscheine 2021 .....	2

## 1. Corona-Prämie 2021

Kürzlich wurde im Nationalrat völlig überraschend die Abgabefreiheit von Coronaprämien für 2021 beschlossen. Folgende Eckpunkte sind derzeit bekannt:

- Prämien oder Bonuszahlungen an Arbeitnehmer, die aufgrund der Covid-19-Krise für das Kalenderjahr 2021 sind bis zur Höhe von € 3.000,00 abgabenfrei.
- Zur Wahrung der Abgabefreiheit muss die Gewährung bis 15. Februar 2022 erfolgen.
- Die Abgabefreiheit bezieht sich auf alle Lohnabgaben (Lohnsteuer, Sozialversicherung, Kommunalsteuer, DB und DZ).
- Es muss sich um zusätzliche Zahlungen handeln, die ausschließlich im Hinblick auf die Coronakrise geleistet werden und üblicherweise bisher nicht gewährt wurden (also nicht anstatt bisher üblicher anderer Bezüge).
- Die Coronaprämien sind nicht auf bestimmte Branchen und nicht auf systemrelevante Berufe beschränkt. Sie können auch für Zeiten von Kurzarbeit gewährt werden.
- Die Coronaprämien können in Geld, aber auch in Form von Gutscheinen geleistet werden.

Für die Abrechnung bleibt uns aber nicht mehr viel Zeit: Die Personalverrechnungen 12/2021 sind bereits abgeschlossen bzw. zumindest in Arbeit.

Falls Sie also beabsichtigen, Ihren Mitarbeiter/innen eine abgabenfreie Coronaprämie für 2021 zu gewähren und die Prämie noch in der laufenden Abrechnung 12/2021 enthalten sein soll, geben Sie uns bitte ehestmöglich die dementsprechenden Informationen (Namen der Mitarbeiter/innen und jeweilige Höhe der Prämie) bekannt. Vielen Dank!

Allenfalls können wir die Prämie auch im Jänner 2022 rückwirkend für den Dezember 2021 abrechnen.

Wenn Sie eine Mustervorlage für die Vereinbarung mit Ihren Mitarbeiter/innen benötigen, ersuchen wir um Nachricht, damit wir Ihnen im Bedarfsfall eine Corona-Prämien-Mustervereinbarung übermitteln können.

## 2. Weihnachtsgutscheine 2021

Betriebliche Weihnachtsfeiern können auch in diesem Jahr auf Grund der Corona-Krise nicht in der gewohnten Form stattfinden. Die dafür vorgesehene Beitragsfreiheit für Zuwendungen der Dienstgeberin bzw. des Dienstgebers an die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Rahmen von Betriebsveranstaltungen bis zu einem Betrag von jährlich € 365,00 geht jedoch auch heuer nicht verloren.

Der Freibetrag kann - wie schon im Vorjahr - auch für Gutscheine herangezogen werden. Voraussetzung ist, dass die Ausgabe der Gutscheine durch die Dienstgeberin bzw. den Dienstgeber in der Zeit vom 01.11.2021 bis 31.01.2022 erfolgt. Bereits im November übergebene Gutscheine sind somit auch begünstigt.

Die Gutscheine sind pro Person und Jahr maximal in der Höhe von € 365,00 beitragsfrei, sofern der begünstigte Betrag für die Teilnahme an Betriebsveranstaltungen im Jahr 2021 nicht oder nicht zur Gänze ausgeschöpft wurde.

Zusätzlich steht der Freibetrag für Sachzuwendungen in Form von Geschenken im Ausmaß von jährlich € 186,00 zur Verfügung. Beitragsfrei können pro beschäftigter Person somit maximal € 551,00 an Gutscheinen im Kalenderjahr ausgegeben werden.